

## Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim  
 Hausanschriften:  
 - Rathaus: Bahnhofstraße 22  
 - Reginahof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25  
 - Baubetriebshof: Buschstraße 12  
 - Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16  
 Vorwahl: (02225)  
 Telefon ☎ 917-0  
 Telefax: 917-100  
 Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25  
 Internet: www.meckenheim.de  
 E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen  
 Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110  
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

### Öffnungszeiten:

#### Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag: 07.30 – 12.30 Uhr  
 14.00 – 18.00 Uhr  
 Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr  
**Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:**  
 Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr  
 Montag: 14.00 – 18.00 Uhr  
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

#### Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.  
 Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags  
 zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr



## Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

In den Sommerferien, vom 29. Juni bis zum 11. August,  
 erweiterte Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen  
 Dienstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr  
 Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr  
 Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr  
 Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr  
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

## Sauna

Montag: geschlossen  
 Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna  
 15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna  
 Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna  
 Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensaua  
 Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna  
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna  
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

## Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Geänderte Öffnungszeiten in den Sommerferien:

### Kindertreff (6 – 13 Jahre)

Aufgrund der Ferienbetreuung in den Sommerferien bleibt  
 der Kindertreff in dieser Zeit geschlossen.

### Jugendtreff (ab 14 Jahre)

### Ferienbetreuung im Mosaik

13.-24.7. (3. u. 4. Ferienwoche): Ferienbetreuung für Kinder  
 27.-31.7. (5. Ferienwoche): geschlossen wegen Grundreinigung  
 3.-8.8. (6. Ferienwoche): Zirkuswoche für Kinder

## Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Aufgrund der Ferienbetreuung in den Sommerferien bleibt  
 Kinder City in dieser Zeit geschlossen.

## Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 6141

### Öffnungszeiten:

Montag: 14.00 – 17.30 Uhr  
 Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr  
 14.00 – 17.30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr  
 Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr  
 Samstag: 09.30 – 13.00 Uhr

## Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst  
 Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe  
 der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei  
 einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel  
 Montag und Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
 Mittwoch: 8.30 - 14.30 Uhr zu erreichen.

## Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt.  
 Der jeweils zuständige Schiedsmann ist  
 im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):  
 Friedrich Wächter, ☎ 14881  
 im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):  
 Walter Wette, ☎ 15 425  
 Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen:  
 montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

## Reparaturarbeiten an der Wasserleitung

Teilspernung der Bonner Straße ab 20. Juli

Für dringend notwendige Arbeiten an der Wassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes muss die Bonner Straße vom Niedertorkreisel in Fahrtrichtung Mühlenstraße vollständig für den Verkehr gesperrt werden. Diese Sperrung wird in der Zeit vom Montag, 20. Juli, bis Freitag, 7. August, andauern. Eine Umleitung wird über die Bahnhofstraße und über die Rheinbacher Landstraße

(L 158) eingerichtet sein. In Fahrtrichtung Niedertorkreisel bleibt der Verkehr auf der Bonner Straße aufrechterhalten. Bei Rückfragen steht der Fachbereich Verkehr und Grünflächen, Christian Münzer, unter der Telefon-Nummer (02225) 917-231 zur Verfügung. Die Stadt Meckenheim bitet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis und entspre-

## Sperrung des Bahnüberganges Kalkofenstraße

Keine Umleitungsstrecke möglich

Für Aus- und Einbauarbeiten der Bahnübergangsbefestigung wird der Bahnübergang Kalkofenstraße in Meckenheim von Samstag, 18. Juli, 19 Uhr, bis zum Montag, 20. Juli, 5.10 Uhr, vollständig für den Verkehr gesperrt. Am Montag, 20. Juli, werden die Arbeiten in der Zeit zwischen 5.10 Uhr und 18 Uhr unter einer halbseitigen Sperrung weiter fortgesetzt. Für Fußgänger wird ebenfalls ab

Montagsmorgen ein provisorischer Durchgang offen gehalten. Eine Umleitungsstrecke kann in diesem Bereich nicht eingerichtet werden. Bei Rückfragen steht der Fachbereich Verkehr und Grünflächen, Christian Münzer, unter der Telefon-Nummer (02225) 917-231 zur Verfügung. Die Stadt Meckenheim bitet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis und entsprechende Berücksichtigung.

## Zirkuskurs Ruhrfeld in Kinder City

Nach den Sommerferien geht es wieder los

Seit dem 17. April fand jeden Freitag ein Zirkuskurs für Kinder ab sechs Jahren in oder vor Kinder City statt. Veranstalter dieses Projektes sind die Erlebnisakademie Rheinbach in Kooperation mit dem Mosaik-Kulturhaus, Standort Kinder City, Im Ruhrfeld. Der Zirkuskurs kam sehr gut an bei den Kindern und Eltern. Zu jedem Kurs kamen 15 bis 20 Kinder, die begeistert viele Kunststücke ausprobierten. Unterstützt von den Betreuerinnen Ina und Nils von der Erlebnisakademie und Sybille oder Souhaila von Kinder City durften die Kinder Diabolo, Zauberei, Hula-Hoop, Drahtseil, Jonglage, Leiterakrobatik und Clown sein ausprobieren. Sie konnten lernen, auf Stelzen zu laufen, auf einem Nagelbrett zu stehen oder zu sitzen und hatten dabei ganz viel Spaß. Ab und zu haben auch ein paar ältere Kinder oder Jugendliche den kleineren Kindern bei einigen schwierigen

Kunststücken Hilfestellungen geleistet oder einige Sachen selber ausprobiert. Als erstes Highlight durften die Kinder bei dem „Tag der Sozialen Dienste“ ihre gelernten Kunststücke präsentieren. Hier bekamen die Zuschauer einige Leiterpyramiden mit den Kindern und diverse Jonglagekunststücke zu sehen. Nach den Sommerferien soll der Zirkuskurs weiter gehen. Er wird dann freitags von 15.30 Uhr bis 17 Uhr vor oder in Kinder City stattfinden. Eine weitere Aufführung für die Kinder ist im Rahmen des großen Spiel- und Sportfestes „Meckenheim Vereint“ am 13. September geplant. Alle Kinder, die nach den Ferien bei dem Zirkuskurs mitmachen möchten, können sich vorher in Kinder City oder im Mosaik-Kulturhaus in die Teilnehmerliste eintragen oder von ihren Eltern telefonisch eintragen lassen, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.



■ Leiterakrobaten in Aktion.

Foto: Stadt Meckenheim

Information und Anmeldung: Mosaik-Kulturhaus Meckenheim, Siebengebirgsring 2, 53340 Meckenheim, Tel. (02225) 7089753. E-Mail: info@mosaik-kulturhaus.de

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bekanntgabe der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Ersdorf vom 7. Juli 2015

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ersdorf hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 2015 nach Bekanntgabe des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer die folgenden Beschlüsse einstimmig gefasst:

Dem Vorstand und dem Kassenverwalter wurde für das Jagdjahr 2014 / 2015 Entlastung erteilt.

Der Jagdpachterlös für das Jagdjahr 2015 / 2016 soll auf die Jagdgenossen im Verhältnis zu ihren jagdpachtfähigen Grundstücks-

flächen ausgezahlt werden.

Der Verteilungsmaßstab wurde auf 16 Euro/ha festgesetzt.

Entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes wurde der Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015 / 2016 einstimmig beschlossen.

Ersdorf, den 7. Juli 2015  
 Heinz-Josef Schaefer  
 Jagdvorsteher

### 6. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim Rheinbach Swisttal vom 11. Dezember 2008 in der Fassung vom 26. Juni 2015

#### Gebührenordnung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Angebotes des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim, Rheinbach, Swisttal vom 19. Juni 2015

Auf Grund des § 19 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 7 der Zweckverbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim - Rheinbach - Swisttal in ihrer Sitzung am 19. Juni 2015 folgende 6. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim Rheinbach Swisttal vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

#### § 1

#### Gebührenordnung

Für die Nutzung eines Angebotes des VHS-Zweckverbandes sind von den Teilnehmenden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen, es sei denn, dass ausnahmsweise ein Angebot gebührenfrei durchgeführt wird.

#### § 2

#### Gebührenschildner

Zur Zahlung verpflichtet sind die angemeldeten Teilnehmenden des VHS-Zweckverbandes, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

#### § 3

#### Anmeldung, Fälligkeit und Pre-Notification/Vorabankündigung

(1) Alle Teilnehmenden sind zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet.

(2) Die vollständige Gebühr wird für den angemeldeten Teilnehmenden unabhängig von der Teilnahme des angemeldeten Teilnehmenden fällig, am Tag, an dem die Veranstaltung stattfindet bzw. bei mehrtägigen/mehrwöchigen Kursen am zweiten Kurstag. Bei nichtangemeldeten Teilnehmenden, die einmal oder öfter teilnehmen, wird die vollständige Gebühr an dem Tag der ersten Teilnahme fällig. Die fällige Gebühr ist grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

(3) Pre-Notification/Vorabankündigung: Der VHS-Zweckverband zieht die fälligen Gebühren grundsätzlich am zwanzigsten Tag des auf den Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn folgenden Monats ein. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt der Einzug zum nächsten Werktag.

#### § 4

#### Teilnahmegebühren für Angebote außerhalb der musischen Ausbildung

(1) Die Kurs-, Seminar- und Veranstaltungsgebühren betragen:

a) Einzelveranstaltungen nach Entscheidung der VHS-Leitung: bis zu 15,00 €

## SPRECHSTUNDEN

### Bürgermeister

Bürgersprechstunde  
 des Bürgermeisters

Bahnhofstr. 22, Raum 0.18  
 Anm.: ☎ 917116  
 Nächste Sprechstunde  
 17. August, 16.30 - 18 Uhr

### Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin  
 ☎ 917289  
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

### Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

**CDU** Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich.  
 ☎ 0179 - 6851778

**SPD** nach Vereinbarung, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

**BfM** nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

**Grüne** nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

**UWG** nach Vereinbarung, Kontakt: Hans-Erich Jonen ☎ 701443

**FDP** jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Theodor-Heuss-Realschule, Anmeldung nicht erforderlich

### Aussiedler

Beratung der CDU  
 jeden letzten Donnerstag im Monat  
 von 19.00 - 20.00 Uhr,  
 Bahnhofstr. 15a  
 Anmeldung: ☎ 2830 oder  
 ☎ 0179 - 5918866

### Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und  
 ☎ (0800) 1110222  
 www.ts-bonn-rhein-sieg.de

### Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 24. Juli  
 10-13 Uhr Gerichtsstraße/Buschweg (Parkplatz) Merl  
 15-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) Ersdorf  
 www.rsag.de,  
 ☎ 02241 - 306 306

### Schadstoff-Mobil

Montag, 20. Juli  
 10-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum 14.30-18 Uhr Mühlenstraße/Adolf-Kolping-Straße (Parkplatz))  
 ☎ 02241 - 306 306



b) pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmenden:	3,50 €
c) pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmenden:	4,40 €
d) pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 7 bis 9 Teilnehmenden:	4,45 €
e) pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 7 bis 9 Teilnehmenden:	5,60 €
f) Einschreibgebühr: pro Kurs / Seminar / Veranstaltung	3,00 €

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund einer Entscheidung der VHS-Leitung eine höhere als im Absatz 1 festgesetzte Gebühr erhoben werden, wenn dies zum Zwecke der kostendeckenden Gestaltung eines Honorars gemäß § 1 Absatz 2 der Honorarordnung erforderlich ist. Die VHS-Leitung kann zudem in Ausnahmefällen eine geringere Teilnehmerzahl zulassen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung der Höhe der Gebühr gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis e ist die Zahl der bis einschließlich zum zweiten Kurstermin feststehenden Teilnehmendenzahl. Nach dem zweiten Kurstermin noch erfolgende Änderungen der Teilnehmerzahl haben keinen Einfluss auf die Gebühr.

(4) Für Studienfahrten, Begegnungsreisen usw. gelten die jeweils angegebenen Preise. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

### § 5 Teilnahmegebühren für Angebote zur musischen Ausbildung/Erziehung

Innerhalb des VHS-Fachbereichs 2, Kunst, Kultur, Kreativität, Musik bietet die VHS über die integrierte Musikschule Angebote zur musischen Ausbildung/Erziehung. Ausschließlich für diesen Bereich der musischen Ausbildung/Erziehung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Anmeldungen zur musischen Ausbildung/Erziehung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

1.1 Über die Aufnahme entscheidet die VHS-Leitung im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Ausbildung für ein bestimmtes Instrument und eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

1.2 Die Teilnehmenden sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist die Geschäftsstelle unmittelbar zu informieren, bei minderjährigen Teilnehmern durch einen gesetzlichen Vertreter.

2. Die musische Ausbildung/Erziehung erstreckt sich jeweils über ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn keine fristgemäße Abmeldung erfolgt. Das Schuljahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertageordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis. Weitere unterrichtsfreie Tage sind: Weiberfastnacht, Freitag nach Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag.

2.1 Abmeldungen sind halbjährlich zum 31. Januar sowie zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle erfolgen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Teilnehmende aus dem Verbandsgebiet verzieht oder länger als drei Monate hintereinander aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen kann. Bei begründeten Abmeldungen innerhalb eines Schuljahres, die aufgrund der o.g. Ausnahmen erfolgen, werden die Unterrichtsgebühren ab dem auf die Abmeldung folgenden Quartal erlassen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten (kürzer als das Schuljahr dauernd) endet die Ausbildung mit dem Ablauf des Unterrichtsangebots.

2.2 Ausnahmen können ferner zugelassen werden, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz im Anschluss an die Abmeldung sofort wieder besetzt werden kann. Bei erfolgreicher Nachbesetzung endet die Gebührenpflicht mit dem Monatsende der Kündigung, ansonsten mit dem Beginn des folgenden Quartals.

2.3 Stornogebühren in Höhe eines Monatsbeitrages werden fällig, wenn der Teilnehmende nach erfolgter Einteilung die Anmeldung zum Unterricht zurückzieht.

3. Der VHS-Zweckverband ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit dem Teilnehmenden zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird.

4. Für die Nutzung des Angebotes im Bereich der musischen Ausbildung/Erziehung werden Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erhoben:

4.1 Monatsgebühren für den Elementarunterricht

a) Eltern-Kindgruppe („Musikkarussell“) 60 min.	26,60 €
b) Musikalische Früherziehung 60 min.	26,60 €
c) Sing- und Spielkreis (60 min.)	26,60 €

Im Elementarunterricht gilt eine Mindestteilnahme von acht Kindern; bei Nichterreicherung kann die VHS-Leitung entscheiden den Unterricht mit einer Reduktion der Unterrichtszeit bei gleicher Gebühr durchzuführen.

4.2 Monatsgebühren für eine Belegung im Instrumental-, Vokalunterricht oder in Musiktheorie

	bis zur Vollendung d. 25. LJ	ab Vollendung d. 25. LJ
a) Gruppe (45 Min.)	28,50 €	31,40 €
b) Gruppe (60 Min.)	33,80 €	37,20 €
c) Dreiergruppe (45 Min.)	39,50 €	43,50 €
d) Zweiergruppe (45 Min.)	51,60 €	56,80 €
f) Einzelunterricht (45 Min.)	95,20 €	104,80 €
e) Einzelunterricht (30 Min.)	68,10 €	74,90 €
g) Musiktheorieklasse (45min)	16,90 €	19,00 €

In der Musiktheorieklasse gilt eine Mindestteilnahme von sechs Kindern; bei Nichterreicherung kann die VHS-Leitung entscheiden den Unterricht mit einer Reduktion der Unterrichtszeit bei gleicher Gebühr durchzuführen.

4.3 Monatsgebühren für den Ensembleunterricht

a) bei gleichzeitigem Unterricht nach Abs. 4.2	frei
b) ohne gleichzeitigen Unterricht nach Abs. 4.2	13,00 €

4.4 Bei der Besetzung freier Unterrichtsstunden haben Jugendliche den Vorrang vor Erwachsenen.

4.5 Monatsgebühren für Musikleihinstrumente / Klaviernutzung

a) Anschaffungswert bis 1.500 €	im 1. Jahr 13,00 €
b) Anschaffungswert bis 1.500 €	im 2. Jahr 16,00 €
c) Anschaffungswert über 1.500 €	im 1. Jahr 16,00 €
d) Anschaffungswert über 1.500 €	im 2. Jahr 19,00 €
e) Klaviernutzung	3,00 €

4.6 Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, verpflichtet.

4.7 Die Unterrichts- und Mietgebühren werden aufgrund eines Zahlungsbescheides fällig und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1. September, 1. Dezember, 1. März, und 1. Juni eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei Unterrichtsaufnahme während des laufenden Schuljahres wird die Gebühr ab dem Monat der Unterrichtsaufnahme berechnet. Zahlungen sind ausschließlich an die im Zahlungsbescheid bezeichnete Stelle zu leisten. Die Bediensteten des VHS-Zweckverbandes sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

4.8 Eine Ermäßigung der Gebühren oder deren Erlass kann nur bei Unterricht nach 4.2 gewährt:

4.81 Teilnehmenden bzw. deren Unterhaltsverpflichteten, die Einkommen vergleichbar den Hartz-IV-Regelungen (Grundsicherung) in der jeweils geltenden Fassung beziehen und die außerdem für die beabsichtigte Ausbildung geeignet sind, werden die Gebühren um 75 % auf Antrag ermäßigt. Die Gewährung der Sozialermäßigung gilt für die im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitraum. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Änderungen des Bewilligungsbescheides des Jobcenters, im Bewilligungszeitraum sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn eines jeden Schulhalb-

jahres sind die Voraussetzungen erneut unaufgefordert nachzuweisen; anderenfalls entfällt die Ermäßigung bzw. der Erlass ab Beginn des neuen Schulhalbjahres.

4.82 Bei Unterrichtung von Familienmitgliedern im Unterricht nach 4.2 wird die Gesamtgebühr für ermäßigungsfähige Fächer nur für Kinder

a) bei 2 erwachsenen Vollzählern um 20 v. H. für jedes Kind (ab dem ersten Kind) und

b) bei 1 Vollzahler (Erwachsener oder auch erstes Kind) um 15 v. H. für das erste Kind und um 20 v. H. für jedes weitere Kind

ermäßigt.

Der Gebührentatbestand „Kind“ ist auch auf Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildende und Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes anzuwenden.

4.83 Eine Inanspruchnahme mehrerer Ermäßigungen ist nicht möglich.

4.9 Scheidet ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus einer Gruppenunterrichtsform aus und wird der Platz nicht neu besetzt, müssen die Übrigen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten in die neu entstandene Unterrichtsform ummelden; andernfalls gelten sie als vom Unterricht abgemeldet.

4.91 Im Elementarbereich gilt eine zweimonatige Probezeit, innerhalb derer der Unterricht von Seiten des Teilnehmers beendet werden kann, eine Monatsgebühr wird fällig (s. auch 2.3).

5. Für von der Volkshochschule zu vertretenden Unterrichtsausfall erfolgt bis zu zwei Stunden jährlich keine Gebührenerstattung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall wird entweder nachgeholt oder die anteiligen Unterrichtsgebühren werden am Ende eines jeden Schuljahres auf Antrag erstattet. Hierbei wird je Stunde 1/4 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

6. Im Fachbereich musische Ausbildung und Erziehung wird auch eine zweijährige „Studienvorbereitung“ angeboten. Hieran können besonders begabte Personen teilnehmen, die sich auf ein späteres Musikstudium vorbereiten wollen. Der Unterricht hat in zwei Instrumentalfächern im Einzelunterricht sowie in der Theorie zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist verpflichtend. Die Aufnahme zur „Studienvorbereitung“ erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung. Jährliche Zwischenprüfungen sind abzulegen. Die Ermäßigung für Teilnehmende der „Studienvorbereitung“ beträgt 50% der Gebühren im zweiten Instrumentalfach und 100% in der Musiktheorie für maximal zwei Jahre; die Ermäßigung im zweiten Instrumentalfach ist nicht mit einer Ermäßigung nach 4.82 kombinierbar.

7. Die VHS kann mit Schulen und sonstigen Einrichtungen und Institutionen Kooperationen zum Zwecke der Durchführung von Angeboten der musikalischen Ausbildung/Erziehung schließen. Hierbei ist grundsätzlich die vorliegende Gebührenordnung zu Grunde zu legen; der VHS-Direktor kann mit Zustimmung des Verbandsvorstehers von der Gebührenordnung abweichen.

### § 6 Sonstige Kosten

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Ausgabe von Werkmaterial u.a.) werden auf der Grundlage der Selbstkosten der VHS entsprechende Kosten erhoben, die innerhalb der Veranstaltungen an die Dozenten zu zahlen sind. Die der VHS entstehenden Fremdkosten (z.B. Kosten einer Rücklastschrift, die an das Geldinstitut gezahlt werden müssen) sind von dem entsprechenden Teilnehmenden an die VHS zu erstatten.

### § 7 Gebührenfreie Veranstaltungen

Die VHS-Leitung entscheidet, ob und für welche Einzelveranstaltungen Gebühren erhoben werden. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

### § 8 Ermäßigung und Befreiung von nach § 4 erhobenen Teilnahmegebühren

(1) Bei Studienfahrten und anderen speziell kalkulierten Veranstaltungen (z.B. Exkursionen) wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Für Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildende, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes, Erwerbslose und Personen, die Einkommen vergleichbar den Hartz-IV-Regelungen (Grundsicherung) in der jeweils geltenden Fassung beziehen, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

(3) Auf Antrag kann der Verbandsvorsteher auch in anderen Fällen, mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten, Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bewilligen, wenn die Zahlung der Teilnahmegebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Gebührenschildner bedeuten würde.

### § 9 Gebührenerstattung

(1) Teilnahmegebühren werden bis zum Ende einer Veranstaltung zurückerstattet,

a) in voller Höhe, wenn eine von der VHS angekündigte Veranstaltung durch die VHS abgesagt wird bzw. eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann,

b) anteilig, wenn ein Dozent längere Zeit ausfällt und die Veranstaltung nicht nachgeholt werden kann.

(2) Handelt die VHS bei Veranstaltungen lediglich als Vermittler, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von der eingezahlten Teilnahmegebühr einzubehalten, der der VHS für die zurücktretende Person in Rechnung gestellt worden ist.

### § 10 Mahnverfahren

Nach Fälligkeit werden nicht bezahlte Gebühren des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin kostenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühren betragen bei der

1. Mahnung	=	3,00 €	3. Mahnung	=	10,00 €
2. Mahnung	=	6,00 €			

Nach der in der Zahlungserinnerung genannten Frist gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

### § 11 Ersatzansprüche

Teilnehmende verzichten auf Ersatzansprüche jeder Art für den Fall, dass angekündigte Veranstaltungen abgesagt oder nicht im angekündigten Umfang abgehalten werden können.

### § 12 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Rheinbach, den 26. Juni 2015**

**gez. Stefan Raetz**  
**Zweckverbandsvorsteher**

**MKUSS Juli 2015**

Terminkalender der Stadt Meckenheim

- Mittwoch, 15. Juli**  
**15 – 17 Uhr Gesprächskreis für von Krebs betroffene Frauen**, Gesprächsrunde / Treffen, jeden 3. Mittwoch im Monat; Caritashaus „Am Fronhof“, Kirchplatz
- Freitag, 17. Juli**  
**15 – 19.30 Uhr DRK Ortsverein Meckenheim e.V., Blutspende beim DRK Meckenheim**, Ev. Gemeindezentrum Christuskirche, Dechant-Kreiten-Straße
- Dienstag, 21. Juli**  
**19 Uhr ADFC Meckenheim, Feierabendtour**, eine Einkehr ist vorgesehen, ca. 25 km (flach, gemütlich), Kosten 2 €, Leitung: H.-G. van Deel, Tel. 5619, ab Hallenfreizeitbad
- Samstag, 25. Juli**  
**10 Uhr ADFC Meckenheim**, Über die Kleeburg zum Birkhof, durch die Felder zur Kleeburg in Weidesheim und von dort weiter zum Birkhof, ca. 70 km (flach bis 500 Höhenmeter, gemütlich bis zügig), Kosten 3 €, Leitung: L. Rößing, Tel. 13079, ab Bahnhof
- Dienstag, 28. Juli**  
**15 – 17 Uhr Ökumenische Hospizgruppe e.V.**, Gesprächscafé für Trauernde, Klosterstraße 50
- verantwortlich:  
Stadt Meckenheim,  
Rita Plock  
☎ 917-158  
Rita.plock@meckenheim.de

Den nächsten MKUSS mit Terminen aus Meckenheim finden Sie in der BLICKPUNKT-Ausgabe am 29. Juli